

Allgemeine Bewilligungsbedingungen

für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln

in Anlehnung an die Grundsätze für die Verwendung von Zuwendungen aus Landesmitteln und für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung – VV zu § 44 LHO – (RdSchr.d.MdF v. 06.06.1973 – MinBl. Sp. 335

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam und nur zur Erfüllung des Zuwendungszweckes zu verwenden. Sie darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für Zahlungen benötigt wird, die voraussichtlich innerhalb des auf die Anforderung folgenden Monats im Rahmen des Zuwendungszwecks geleistet werden müssen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen richtet sich die Anforderung der Zuwendung nach dem Baufortschritt. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten; dabei ist die Vorlage von Rechnungen nicht erforderlich. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.1.1 Zuwendungen, die zur Anteilfinanzierung oder als Festbetrag bewilligt sind, können jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.
 - 1.1.2 Zuwendungen, die zur Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt sind, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind, es sei denn, dass der Landkreis etwas anderes bestimmt oder zugelassen hat, weil andernfalls die Fortführung des Vorhabens gefährdet würde.
- 1.2 Zahlungen aus der Zuwendung vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dieses allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die vorgesehenen Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die für den Zuwendungszweck bestimmten Zuwendungen und Leistungen Dritter oder treten neue derartige Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung,

- 2.1.1 wenn sie zur Anteilfinanzierung bewilligt ist, anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 wenn sie zur Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt ist, um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck auch von einem anderen Zuwendungsgeber durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, ist Nr. 2.1.1 sinngemäß anzuwenden.
- 2.2 Erhöhen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck und kann der Zuwendungsempfänger die Mehrausgaben nicht selbst decken, so ist gemeinsam mit dem Landkreis zu prüfen, ob das Vorhaben gestreckt, eingeschränkt, umfinanziert, notfalls eingestellt oder, soweit Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen verfügbar sind, die Zuwendung erhöht wird.
- 2.3 Die Bewilligung der Zuwendung wird gegenstandslos, soweit die Voraussetzungen für ihre Verwendung entfallen, spätestens mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

3. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

- 3.1 Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Zuwendung ist unabhängig davon, ob sie bereits verwendet worden ist, unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.
- 3.2 Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen,
 - 3.2.1 soweit sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder soweit sie unwirtschaftlich verwendet worden ist; eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung liegt auch vor, soweit die Zuwendung nicht alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen verwendet wird,
 - 3.2.2 soweit sie der Zuwendungsempfänger zuviel erhalten hat, weil nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck sich ermäßigt haben, die für den Zuwendungszweck bestimmten Zuwendungen und Leistungen Dritter sich erhöht haben oder neue derartige Deckungsmittel hinzugetreten sind,
 - 3.2.3 soweit sie bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder bis zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht worden ist und keine Ausnahmen zugelassen wurden. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob die Zuwendung bereits verwendet worden ist.
- 3.3 Die Bewilligung kann widerrufen und die Höhe der Zuwendung kann neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder ihre weitere Verwendung untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn

- 3.3.1 der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 3.3.2 sonstige im Zuwendungsbescheid genannten Bewirtschaftungsgrundsätze nicht eingehalten hat,
- 3.3.3 wichtige Voraussetzungen sich geändert haben, von denen die Zuwendung im Zuwendungsbescheid abhängig gemacht worden ist.
- 3.4 Ansprüche nach 3.1 und 3.2.1 sind vom Auszahlungstag an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.
In den Fällen der Nr. 3.2.1 entfällt die Zinspflicht, wenn der Zuwendungsempfänger die Beträge, die vor Fälligkeit abgerufen werden, ohne zwischenzeitliche Rückzahlung innerhalb der vom Landkreis bestimmten Frist ihrem Zweck entsprechend eingesetzt hat; wird diese Frist überschritten, so beginnt die Zinspflicht für den gesamten zu früh abgerufenen Betrag am Auszahlungstag und endet mit Ablauf des Tages, der dem zweckentsprechenden Einsatz vorausgeht.
- 3.5 Auf einen Rückzahlungsanspruch, im Sinne der Nummern 3.2.2, 3.2.3 und 3.3 wird verzichtet, wenn er 1.000,-- DM, auf einen Zinsanspruch im Sinne der Nr. 3.4 wird verzichtet, wenn er 50,-- DM nicht überschreitet.

4. Vergabe von Aufträgen, Baumaßnahmen

- 4.1 Beim Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung des Verwendungszweckes sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:
 - 4.1.1 die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - 4.1.2 die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen – (VOL),
 - 4.1.3 die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.
 - 4.1.4 Bei der Durchführung von Architekten-Wettbewerben ist die Wettbewerbsordnung für Bauleistungen (WOB) zu beachten.
 - 4.1.5 Bei Baumaßnahmen kann im Einzelfall in dem Zuwendungsbescheid bestimmt werden, dass die „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen“ zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau-MinBl. 1974, Sp. 76) analog anzuwenden sind.

5. Eigentums- und Verfügungsrechte an aus Zuwendungen beschafften Gegenständen

- 5.1 An beweglichen Sachen, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschafft (erworben oder hergestellt) werden, erwirbt der Zuwendungsempfänger Eigentum, sofern er nach der Zweckbestimmung Letztbegünstigter ist. Der Zuwendungsempfänger darf nach Beendigung des Zuwendungszwecks über die Sachen verfügen, soweit der Landkreis nicht etwas anderes bestimmt hat.
- 5.2 Gehen Eigentumsrechte oder sonstige dingliche Rechte an Gegenständen auf den Landkreis über, hat der Zuwendungsempfänger diese Gegenstände für den Landkreis zu verwalten.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger hat die ganz oder überwiegend zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschafften Gegenstände nach den für den Zuwendungsempfänger geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften zu inventarisieren. In dem Inventarverzeichnis sind Gegenstände, die in das Eigentum des Landkreises übergehen, besonders zu kennzeichnen.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger hat die zu Lasten von Zuwendungen beschafften Gegenstände für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Risiken für Schäden an diesen Gegenständen dürfen zu Lasten des Landkreises nur mit dessen Zustimmung versichert werden.

6. Wertausgleich

- 6.1 Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschafft worden sind, nicht mehr für den Verwendungszweck verwendet oder wird über sie verfügt oder wird die Bewilligung widerrufen, so ist auf Anforderung des Landkreises unverzüglich Wertausgleich zu leisten. Die Höhe des Wertausgleiches richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten der Zuwendung beschafften Gegenstand ergibt. Der Ausgleichsanspruch ist in sinngemäßer Anwendung der Nr. 3.4 zu verzinsen.
- 6.2 Weist er Zuwendungsempfänger nach, dass die Gegenstände nicht mehr für den Verwendungszweck verwendet werden können und aus ihnen ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann, findet ein Wertausgleich nicht statt. Darüber hinaus kommt ein Wertausgleich nicht in Betracht, als mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Landkreises die Gegenstände für Zwecke verwendet werden, die mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

7. Buchführung, Belege

- 7.1 Zuwendungsempfänger, die ihre eigenen Mittel nach einem Haushaltsplan oder einem Wirtschaftsplan bewirtschaften, haben die Zuwendungen in ihrer Rechnung, gegebenenfalls außerplanmäßig, nachzuweisen und ihre Buch-

führung so zu gestalten, dass die Mittelverwendung anhand der Bücher und Belege geprüft werden kann.

- 7.2 Zuwendungsempfänger, die ihre Bücher nicht nach den für Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften führen, haben Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe und voneinander getrennt nachzuweisen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege über die Einzahlungen vorzulegen.

8. Nachweis der Verwendung

- 8.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem Landkreis nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungsnachweis nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 8.2 Der Verwendungsnachweis, der in der erforderlichen Anzahl einzureichen ist, besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung, der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen kurz darzustellen. Bei einem Zwischennachweis genügt an Stelle des zahlenmäßigen Nachweises eine nach Einnahme- und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.
- 8.3 Der zahlenmäßige Nachweis muss folgenden Anforderungen entsprechen:
- 8.3.1 Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- 8.3.2 Belege sind nur auf besondere Anforderung des Landkreises vorzulegen (Ausnahme Nr. 7.2). Die Übereinstimmung der angegebenen Beträge mit den Büchern und Belegen ist zu bescheinigen.
- 8.3.3 Der Nachweis muss sich auf alle für den Verwendungszweck bestimmten Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben erstrecken; sie sind jeweils in zeitlicher Reihenfolge darzustellen.
- 8.3.4 Bei Zuwendungen bis zu 2.000,-- DM kann der zahlenmäßige Nachweis entsprechen der Nr. 7.2 erbracht werden.
- 8.4 Sind gleichzeitig für mehrere Einzelvorhaben Zuwendungen bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen.
- 8.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel auch an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwen-

dungsnachweise nach den Nummern 8.1 bis 8.4 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 8.1 beizufügen.

9. Prüfung der Verwendung

- 9.1 Der Landkreis ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Werden in besonderen Fällen von dem Landkreis zur Prüfung Stellen außerhalb der Kreisverwaltung herangezogen, hat der Zuwendungsempfänger die Kosten der Prüfung zu tragen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. In den Fällen der Nummer 8.5 sind diese Rechte des Landkreises auch den Dritten gegenüber auszuüben.

10. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 10.1 Soweit der Landkreis nicht etwas anderes bestimmt oder zugelassen hat, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen, wenn
- 10.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihm erhält oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung oder der zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben,
 - 10.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 10.1.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht erreicht wird,
 - 10.1.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge aus unvorhergesehenen Gründen nicht unmittelbar nach dem Eingang bei ihm verbraucht werden können,
 - 10.1.5 Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Landkreises beschafft worden sind, nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- 10.2 Aus der Zuwendung auf Grund von Verträgen (z. B. Dienst- oder Werkverträge) geleistete Zahlungen, z. B. für Gutachter, Übersetzer, Unterrichtende, Vortragende und Sitzungsteilnehmer, sind dem für den Zuwendungsempfänger örtlich zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Diese Mitteilungen können unterbleiben, wenn
- 10.2.1 die Leistung erkennbar im Rahmen der regelmäßigen gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit des Honorarempfängers erbracht wird oder
 - 10.2.2 die an eine Person auszahlenden Beträge im Einzelfall weniger als 100,-- DM und im Kalenderjahr weniger als 300,-- DM betragen. Die Mittei-

lungen sind für jeden Honorarempfänger getrennt zu fertigen. Sie können für ein Kalenderjahr gesammelt werden.

- 10.3 Für umsatzsteuerliche Zwecke hat der Zuwendungsempfänger den Inhalt der Zuwendung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen, wenn er über den Verwendungsnachweis nach Nummer hinaus Verpflichtungen zur Erfüllung von Aufgaben gegenüber dem Landkreis übernimmt oder im eigenen Namen erworbene Sachen und Rechte auf den Landkreis übertragen muss.

Vorstehende Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln wurden vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 12.08.1976 beschlossen.

Sie treten mit Wirkung vom 16.08.1976 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln vom 01.07.1964 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 16.08.1976
K r e i s v e r w a l t u n g

(T a r t t e r)
Landrat